

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 17

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mentes auf Fr. 81,000 belaufen werden, so bleibt ein Defizit von Fr. 36,000 zu decken. Falls dies nicht durch neue Subskriptionen geschieht, rechnet das Comité, daß die zur Disposition stehenden Fr. 45,000 an Zins zu legen seien, wodurch in 15 Jahren das nöthige Kapital zusammengebracht würde. Das Comité hofft, daß diese Frist durch erhöhte Theilnehmung erheblich abgekürzt werde. — Nach unserer Ansicht ist es besser, wenn einige Jahre vergehen, bis man nach der Errichtung eines Denkmals für den Herzog von Braunschweig in der gleichen Stadt, Genf, dem General Dufour ein Denkmal setzt.

— (Eine freiwillige Landwehrmusik) soll in Freiburg in's Leben gerufen werden. Für Besoldung, Bekleidung und Ausrüstung bewilligt der Staat eine jährliche Entschädigung an die Gesellschaft von Fr. 500; dagegen hat das Corps bei jeder von militärischen, religiösen oder politisch-nationalen Festen auf Verlangen der kantonalen Behörden mitzuwirken. Die Mitglieder erhalten für jeden Tag, den sie auf Verlangen des Staates Dienst thun, eine Besoldung von Fr. 3. Das Corps muß wenigstens 25 Mitglieder zählen, um auf einen jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 1000 Anspruch machen zu können. Die vorhandenen Säbel, Musikhefte und Musikinstrumente der alten Militärmusik gehen an die neue „Freiwillige Landwehrmusik“ über. — Das Volk will einmal Militärmusiken haben und wenn diese unter irgend einer Form eingeführt werden, so ist dieses auch vom militärischen Standpunkt aus nicht zu bebauern.

U n s l a n d.

Oesterreich. (Errichtung eines Barackenlagers in Groß-Kantiza.) General Ernst Pollán brachte in der vorigen Woche — wie man dem „Eilendr“ schreibt — einige Tage in Groß-Kantiza zu, um mit der Stadtbehörde in Betreff des dort zu errichtenden ständigen Barackenlagers zu conferiren. Die Unterhandlungen waren vom besten Erfolg gekrönt, denn die Stadt erbot sich, von ihren eigenen Gründen 40 Cabastraljoch unter Vorbehalt des Eigenthumsrechtes (blos zur Geltendmachung des Kantine-Rechtes) der Regierung zu überlassen und erklärte sich, falls jene Aera nicht entspreche solle, dazu bereit, aus dem Stadtvermögen einen den Anforderungen der Militärverwaltung entsprechenden Grund zu beschaffen. Der General ist von dort nach Budapest gereist, um das Ergebnis der Unterhandlungen dem Ministerium zu unterbreiten und die Genehmigung der Vereinbarungen zu erwirken.

Oesterreich. (Das Serezaner-Corps in Bosnien-Herzegowina.) Die in Bosnien bereits durchgeführte Organisation des Serezaner-Corps wird gegenwärtig auch auf die Herzegowina ausgedehnt. Bisher wurden daselbst nur die früheren Zaptelehs und die meist aus den ehemals christlichen Insurgenten gebildeten Landesparturen verwendet, welche aber keine wirklich militärische Organisation besaßen. Nun stellte sich aber auch in Bosnien die Nothwendigkeit heraus, die früheren türkischen Zaptelehs, welche in österreichische Dienste übergetreten waren, dem österreichischen Gendarmen-Reglement entsprechend zu organisiren, zu uniformiren (!), zu bewaffnen und zu vereinen. Manche derselben wählten sich aber, als ihnen der Eid abgenommen werden sollte, welcher nach der für die mohamedanische Religion vorgeschriebenen Formel verlesen wurde, weiter zu ziehen. Sie motivirten dies mit den zu geringen Bezügen, mit denen sie bei den theuren Zeiten nicht existiren könnten. Auch in anderen Orten, zum Beispiele in Tuzla, kamen ähnliche Fälle vor; die Mehrzahl leistete aber überall den Eid und gehört gegenwärtig dem Serezaner-Corps an. Als Abzeichen tragen dieselben nur den kaff. Adler am Fes, sonst ihre ehemalige türkische Kleidung. Die Uniformen für die Zaptelehs sind aber bereits in Wien bestellt. *)

*) Die Uniform ist wohl die Hauptsache. Es hat dies den Vortheil, die neuen Gendarmen den Räubern durch ihre Pfeifehäuben von weitem kenntlich zu machen!

Dank der energischen Thätigkeit des mit der Organisation des Serezaner-Corps betrauten Hauptmannes Gecicantin ging die Einsetzung aller Posten rasch von Statten, der Apparat funktioniert im ganzen Lande und die täglich von allen Punkten eingehenden Rapporte bieten ein erschöpfendes Bild der Thätigkeit dieses Corps. Wie nicht anders möglich, war während der Insurrection, der Occupation und kurz nach derselben ein anarchischer Zustand eingetreten, der sich in allen Bezirken durch zahlreiche Mord- und Raubfälle sowie durch Diebstähle documentirte. Es bildeten sich ganze Banden von Räubern, und das in den verschiedenen Städten garnisonirende Militär war absolut nicht im Stande, in alle Schlupfwinkel dieser Banden zu dringen. Erst als die Serezaner-Postencommandos allerorts insallirt wurden, begann eine Razzia auf die Räuber und Diebe, und es gelang, so viele derselben dem Standgerichte zu überliefern, daß die Serezaner heute die gefürchtetste Truppe im Lande bilden.

In der Banjalukaer Nahija bestehen, wie uns mitgetheilt wird, drei Räuberbanden. Eine derselben, unter einem gewissen Simo Kovacevic, verübte hauptsächlich in den Ortschaften Liplje und Borci unzählige Diebstähle und Raubereien. Die täglich entsendeten Serezaner-Patrouillen finden eine Anzahl der Mitglieder der Bande und lieferten dieselben dem Standgerichte in Banjaluka ein, darunter den berühmtesten Dujko Beric aus Krusovica. Auch in der Prjavorer Nahija wurden fünf Räuber, welche im Orte Versanj eine Menge dortiger Bauern beraubten und überfielen, von den Serezanern verfolgt und zwei derselben, Ilja Santovic und David Obalac, dem Gerichte in Derwent übergeben.

Um Kljuc zeigte sich schon vor mehreren Monaten eine Räuberbande, welche aus bewaffneten Rajas bestand. Selbst die Post von Kljuc nach Petrovac wurde Anfangs Jänner von dieser Bande angegriffen und der begleitende Zapteleh ermordet. Ange strengem Patrouillendienst der Serezaner gelang es, eine Menge Genossen der Bande einzubringen. In den durchstreiften Dörfern wird gleichzeitig die Entwaffnung der Bevölkerung vorgenommen. Die Bewohner liefern die Waffen gutwillig ab, manchmal tragen sie die Handscharen und Gewehre, wenn sie einer Patrouille ansichtig werden, auf die Gasse und legen sie dort nieder, nur damit die Waffen nicht im Hause gefunden werden. Nur im Dorfe Plamenica bei Kljuc kam es anläßlich der Entwaffnung zu einer kleinen Zusammenrottung, wobei ein Türke leicht verwundet wurde.

Die unruhigste Gegend ist der Zworniker-Kreis, wo die christlichen Bauern die Kretna verweigern, Türken überfallen und auch den behördlichen Organen gegenüber sich widerspenstig zeigen. Besonders Plasenica ist durch seine Diebstähle, Mordthaten und Raubfälle ein berühmter Ort. Bewaffnete aus dieser Gegend fallen auch in den benachbarten Tuzlaer Kreis ein, um zu rauben. Tag und Nacht müssen da die Serezaner auf den Füßen sein, um die Räuber und Diebe zu eruten. Auch in den Wäldern um Glasinac soll sich, wie von dort kommende Mittheilungen, eine Räuberschaar unter dem Commando eines gewissen Babek aufhalten.

Frankreich. (Als Nationallied), welches bei geeigneter Gelegenheit von der Militärmusik zu spielen ist, wurde nunmehr die Marsellaise offiziell bestimmt. Der Kriegsminister erklärte im Deputirtenhause, wo ein hierauf bezüglicher Antrag zur Berathung kam, sein volles Einverständnis mit dieser Maßregel sowie seine Bereitwilligkeit, dieselbe unverzüglich einzuführen. Der Antrag wurde darauf hin zurückgezogen. Historisch sei hier erwähnt, daß die Marsellaise durch Gesetz vom 26. Messidor an III. (14. Juli 1795) in Frankreich zum Nationalliede erklärt und später, während des Königthums und beider Kaiserreiche durch Ministerialerlasse für Militärmusiken verboten wurde. Das letzte derartige Verbot erließ der Kriegsminister Borel erst im vorigen Jahre, weßhalb jetzt jedenfalls noch eine ausdrückliche Aufhebung desselben wird erfolgen müssen.